



Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schondorf am Ammersee (Kindertageseinrichtungssatzung – Kita-SA)

Die Gemeinde Schondorf am Ammersee erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Einrichtungsarten und Angebotsformen, Begriffsbestimmungen
- § 2 Grundsätze der Platzvergabe
- § 3 Rangstufen
- § 4 Dringlichkeitsstufen
- § 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme
- § 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung
- § 7 Ausschluss
- § 8 Öffnungszeiten und Kernzeiten
- § 9 Buchungszeiten
- § 10 Schließungszeiten
- § 11 Besuchsregelung
- § 12 Kündigung des Betreuungsplatzes
- § 13 Inkrafttreten

§1 Einrichtungsarten und Angebotsformen, Begriffsbestimmungen

- (1) Gemeindliche Kinderkrippen, Kindergärten und Horte (Kinderhorte) sind Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Das Betreuungsjahr in den Kindertagesstätten beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (2) In Kinderkrippen werden Kinder ab dem Alter von vollendeten 11 Monaten bis zum Ende des Betreuungsjahres betreut, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.
- (3) In Kindergärten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Betreuungsjahres betreut, in dem die Schulpflicht begonnen hat (31.08.). Kinder, die am 1. September mindestens zwei Jahre und zehn Monate alt sind, werden der Altersgruppe der Dreijährigen zugerechnet. In Einzelfällen kann aus pädagogischen Gründen von dieser Regel abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die Kinderhausleitung.
- (4) In Kinderhorten werden schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen eins bis vier ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts betreut.
- (5) Beim Wechsel zwischen den Altersbereichen ist das Auswahlverfahren erneut zu durchlaufen. Die Kinder müssen für den Weiterbesuch neu angemeldet werden, ansonsten endet die Zugehörigkeit zur Einrichtung spätestens mit dem Ende der Zugehörigkeit zu dem im jeweiligen Altersbereich betreuten Nutzerkreis.
- (6) Pflegepersonen und Heimerzieherinnen/Heimerzieher, die zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gleich.

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

- (1) Die schriftliche Anmeldung für das kommende Betreuungsjahr hat
 - a. in Krippe oder Kindergarten, bis zum 28. Februar des Einstiegsjahres (Betreuungsjahr),
 - b. im Hort zum Termin der Schuleinschreibung zu erfolgen.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, richtet sich die Vergabe zunächst nach den, in § 3 aufgeführten Rangstufen, innerhalb der Rangstufen nach den Dringlichkeitsstufen.
- (3) In besonderen Fällen kann von den Rang- und Dringlichkeitsstufen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung mit dem Träger.
- (4) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und die Hauptwohnung (Erstwohnsitz) in Schondorf am Ammersee haben (Schondorfer Kinder). Die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnung und/oder dem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Schondorfs setzt voraus, dass die Gemeindeverwaltung zustimmt.
- (5) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und die Hauptwohnung nicht in Schondorf am Ammersee haben, können nur aufgenommen werden, wenn keine

weiteren Anmeldungen für Schöndorfer Kinder vorliegen. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Schöndorfer Kind benötigt wird.

- (6) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für einige Tage in der Woche oder Zeiten für weniger als einen Monat oder für wesentlich von der Öffnungszeit bzw. den zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 3 Rangstufen

Die Rangstufen gelten in der aufgeführten Reihenfolge.

Rangstufe 1:

Kinder aus Familien, die der „Hilfe zur Erziehung“ bedürfen. Plätze für Kinder aus Rangstufe 1 sind begrenzt auf einen Platz pro Gruppe.

Rangstufe2:

In allen Kindertageseinrichtungen werden die Plätze vorrangig an die Kinder vergeben,

- a) die im Vorjahr bereits einen Platz in derselben Einrichtung erhalten hatten und bis zum Ablauf von acht Wochen nach erstmaligem Eintritt in die Einrichtung durch Abmeldung aus pädagogischen Gründen ausgeschieden sind.
Die von der Aufnahme in die Schule zurückgestellten Kinder sind ab dem Erlass des Zurückstellungsbescheids gleichgestellt.
- b) die bereits Vorschulkinder sind oder zum erstmaligen Eintritt als Vorschulkinder aufgenommen werden sollen.

Rangstufe3:

sonstige Schöndorfer Kinder

§ 4 Dringlichkeitsstufen

- (1) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, um alle Kinder der gleichen Rangstufe mit Plätzen zu versorgen, ist innerhalb der Rangstufen nach Dringlichkeitsstufen auszuwählen. Die Dringlichkeitsstufen sind gemäß ihrer Gewichtung gelistet (A gilt vor B usw.). Lebt das Kind nur mit einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammen, tritt diese bzw. dieser bei der Ermittlung der Dringlichkeitsstufe an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Wenn bei mehreren Personensorgeberechtigten diese unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen zuzurechnen sind, gilt die niedrigere Dringlichkeitsstufe.

Dringlichkeitsstufe A

Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, soweit dies den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlich macht, gehören der Dringlichkeitsstufe A an. Die Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ist jeweils zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres nachzuweisen.

Bei der Beurteilung der Erwerbstätigkeit einer Familie wird pro personensorgeberechtigtem Elternteil nur eine maximale Erwerbstätigkeitszeit von 40 h wöchentlich angesetzt, d.h. maximal dürfen pro Kind 80 h wöchentliche

Arbeitszeit in Ansatz gebracht werden. Um die Erwerbstätigkeit insgesamt bei der Dringlichkeit berücksichtigen zu können, muss mindestens eine wöchentliche Erwerbstätigenzeit von 30 h pro Familie nachgewiesen werden.

Dringlichkeitsstufe B

Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten arbeitssuchend sind und/oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, gehören der Dringlichkeitsstufe B an.

Arbeitssuchend im Sinne dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte, für die eine Bestätigung des Job-Centers ausgestellt ist, dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Die Bestätigung ist jeweils zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres vorzulegen.

- (2) Eine zukünftige Zuordnung zu einer Dringlichkeitsstufe ist bei der Platzvergabe zu berücksichtigen, sofern diese Dringlichkeit glaubhaft gemacht wird. Dies gilt insbesondere für Eltern die sich bei Anmeldung des Kindes noch in Elternzeit befinden, diese jedoch im Aufnahmejahr des Kindes endet und diese wieder erwerbstätig werden. Hierfür ist eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen. Selbständige müssen die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch geeignete Mittel glaubhaft machen. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintrittszeitpunkt nachgewiesen wird, dass nun aktuell die geltend gemachte Dringlichkeit in vollem Umfang besteht. Im Übrigen ist für die Zuordnung zu den Dringlichkeitsstufen der Zeitpunkt fünf Monate vor dem gewünschten Eintrittsdatum maßgeblich.
- (3) Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben die Kinder Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in einer der gemeindlichen Einrichtungen betreut und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens drei Monate die Einrichtung besuchen wird.
Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Pflegekinder sind gleichgestellt.
- (4) Darüber hinaus gilt, in Kinderkrippe und Kindergarten haben ältere Kinder, im Hort jüngere Kinder Vorrang.
- (5) Bei exakt gleicher Eingruppierung entscheidet das Los.

§ 5 Anmeldeverfahren und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten schriftlich in der jeweiligen Einrichtung. In jeder Anmeldung ist ein gewünschtes Eintrittsdatum zu bezeichnen. Dieses gewünschte Eintrittsdatum kann höchstens 6 Monate nach dem Beginn des Einstiegsjahres liegen.
- (2) Alle nach §§ 2 mit 4 relevanten Änderungen sind von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für jedes Betreuungsjahr wird ein Anmeldestichtag festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht. Alle Anmeldungen, die spätestens zu diesem Stichtag

eingegangen sind, gelten für die Platzvergabe zum Beginn des betreffenden Betreuungsjahres als gleichzeitig eingegangen. Bei der Erstvergabe wird unter diesen Kindern ausgewählt. Eine spätere Anmeldung nach diesem Stichtag ist möglich; das Kind wird entsprechend seiner Rang- und Dringlichkeitsstufe auf die Anmelde­liste für das betreffende Betreuungsjahr gesetzt. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach den in §§ 2 mit 4 festgehaltenen Regelungen.

- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und, falls die Einstufung in eine der Rang- und Dringlichkeitsstufen gewünscht wird, die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Einrichtung entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Belegung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.
- (5) Über die Aufnahme (Zusage) der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Platzzusage erfolgt in Kinderkrippe und Kindergarten in der Regel schriftlich bis spätestens 31. März. Im Kinderhort kurz nach der Schuleinschreibung. Mit der Zusage wird ein Rückmeldetermin mitgeteilt.
- (6) Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Betreuungsjahr nicht weiter auf der Anmelde­liste dieser Einrichtung geführt.
- (7) Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Eintrittstermin sind möglich. Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne rechtzeitige hinreichende schriftliche Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage und der Platz wird anderweitig vergeben.
- (8) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kindertageseinrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird und das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist. Die Kindertageseinrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen.
- (9) Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht.
- (10) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach §§ 8 und 9 schriftlich zu bestimmen.

§ 6 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

- (1) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich. Der Antrag ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu stellen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Abwesenheit an mehr als 30 aufeinander folgenden Besuchstagen, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört.
- (3) Aufnahmen von Gastkindern gelten nur für das jeweilige Betreuungsjahr.
- (4) Der Weiterbesuch durch ältere Kinder ist im Einzelfall möglich. Er wird jeweils befristet von der Einrichtungsleitung genehmigt.
- (5) Ein Kind scheidet automatisch aus, wenn es an mehr als 30 aufeinander folgenden Besuchstagen die Einrichtung nicht besucht hat. Dies gilt nur dann nicht, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein schriftliches ärztliches Attest eingeht, mit dem das Vorliegen einer über den 30. Besuchstag hinausgehenden Krankheit des Kindes bestätigt wird, die den Besuch ausschließt. Wenn ein solch ärztliches Attest zunächst rechtzeitig einging, scheidet das Kind automatisch mit Ablauf des zweiten auf den letzten Tag der Gültigkeit des Attests folgenden Besuchstag aus, außer wenn es an diesem Tag wieder in der Einrichtung ist oder wenn bis dahin ein neues fortlaufendes ärztliches Attest in der Einrichtung vorliegt.
- (6) Nach seinem Ausscheiden muss das Kind im Anmeldeverfahren nach § 5 neu angemeldet werden.
- (7) Über 30 aufeinander folgende Besuchstage hinausgehende Abwesenheiten können im Einzelfall genehmigt werden und führen daher nicht zum Ausscheiden des Kindes, wenn sie mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem ersten Abwesenheitstag unter Darlegung der Gründe schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung beantragt wurden. Die Entscheidung trifft der Träger.
- (8) Die Abmeldung eines Kindes seitens der Personensorgeberechtigten muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch einzelner, mehrerer oder aller gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a. das Kind über zwei Wochen ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt,
 - b. das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,
 - c. das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die

- Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden,
- d. wenn die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in Schondorf liegt,
 - e. nachträglich geforderte Unterlagen nach § 5 Abs. 2 nicht fristgerecht beigebracht werden oder der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,
 - f. das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann,
 - g. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- (2) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung nicht besuchen darf.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist vorher schriftlich anzudrohen. Der Ausschluss nach Abs. 2 kann auch mündlich angedroht werden. Den Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Entscheidung trifft in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a. bis g. sowie des Abs. 2 die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit dem Träger. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Öffnungszeiten und Kernzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen können den jeweiligen Konzeptionen entnommen werden. Die generellen Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung werden vom Gemeinderat per Beschluss festgelegt. Soweit aus Notfallgründen die Öffnungszeiten kurzfristig angepasst werden müssen, z.B. wegen Krankheit, Personalmangel, etc., entscheidet die jeweilige Einrichtungsleitung.
- (2) Das Angebot einer Einrichtung kann insbesondere während der Randzeiten, in Ferienzeiten oder an besuchsarmen Tagen auch durch Betreuung in den Räumen und mit dem Personal einer anderen Einrichtung des Trägers erfüllt werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtung kann eine Kernzeit auch mit zeitlicher Lage festlegen. Die Kernzeiten müssen in der Hauskonzeption geregelt werden und können mit bis zu vier Stunden täglich festgelegt werden.

§ 9 Buchungszeiten

- (1) Die Buchungszeiten müssen die Kernzeiten mit zeitlicher Lage in vollem Umfang umschließen, sofern solche festgelegt wurden.

- (2) Die Mindestbuchungszeit beträgt
 - a. In Kinderkrippe und Kindergarten 20 Stunden pro Woche,
 - b. Im Kinderhort
 - aa) Für Kinder der 1. – 3. Jahrgangsstufe: 15-20 Std pro Woche,
 - bb) Für Kinder der 4. Jahrgangsstufe: 12 Std pro Woche.

Buchungszeiten unter diesen Mindestbuchungszeiten sind nur möglich, wenn dies in den folgenden Absätzen ausdrücklich zugelassen ist.

§ 10 Schließungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann kalenderjährlich für 30 Tage innerhalb der Ferien und an bis zu fünf Tagen für Fortbildungen geschlossen werden.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und am 31.12. jeweils ganztätig und am Faschingsdienstag ab 14.00 Uhr geschlossen. Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung zum Zweck des Besuchs der Personalversammlung ganz oder teilweise geschlossen werden. An diesen Tagen findet in der Regel kein Mittagessen statt.
- (3) Die Kindertageseinrichtung kann aufgrund von behördlicher Anordnung oder aus anderen wichtigen Gründen, wie z.B. Maßnahmen des Arbeitskampfes (Streik) oder nach mindestens vierwöchiger vorheriger Ankündigung ersatzlos ganz oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz. Darüber hinaus sind im Falle einer Schließung nach Satz 1 die Elternbeiträge durchgängig weiter zu bezahlen, eine anteilige Erstattung erfolgt nicht. Gleiches gilt für höhere Gewalt.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht mehr die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes) erfüllt.

§ 11 Besuchsregelung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihres Kindes unter Beachtung der gebuchten Buchungszeiten und der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder kommt es erst später bzw. wird es erst später gebracht, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Kinder im Altersbereich von 8 Wochen bis 6 Jahren dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bevollmächtigten und geeigneten Personen (ab 14 Jahren) abgeholt werden. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen werden von der Einrichtungsleitung geregelt.
- (4) Wird ein Kind nicht innerhalb angemessener Zeit nach Ende der Öffnungszeit abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das

diensthabende Personal der Kindertageseinrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.

- (5) Erkrankt ein Kind, darf es die Kindertageseinrichtung erst nach vollständiger Genesung wieder besuchen. In besonderen Fällen ist ein Attest des behandelnden Arztes vorzulegen.

§ 12 Kündigung des Betreuungsplatzes

- (1) Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

Der Kinderbetreuungsplatz kann unter einer Einhaltungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Leitung der Kindertageseinrichtung zu richten.

Bei Eintritt in die Schule endet der Besuch mit Ablauf des Betreuungsjahres am 31. August.

- (2) Kündigung durch den Träger

Ein Kind kann zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom Besuch der Kindertageseinrichtung in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- a) wenn es über zwei Wochen unentschuldig fehlt
- b) wenn die Kindertageseinrichtungsgebühr über 2 Monate, trotz Fälligkeit, nicht entrichtet wurde
- c) bei nachhaltiger Missachtung der Satzung durch die/den Personensorgeberechtigten
- d) wenn die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich erscheint
- e) wenn die körperliche und/oder seelische und/oder geistige Reife des Kindes für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht gegeben ist und eine Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten stattgefunden hat
- f) wenn das Kind sich oder andere gefährdet und eine Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten stattgefunden hat

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.


.....
Alexander Herrmann
Erster Bürgermeister